

§ 15a EGZPO

Durch Landesgesetz kann bestimmt werden, dass die Erhebung der Klage erst zulässig ist, nachdem von einer durch die Landesjustizverwaltung eingerichteten oder anerkannten Gütestelle versucht worden ist, die Streitigkeit einvernehmlich beizulegen:

1. vermögensrechtliche Streitigkeiten bis 750 Euro
2. in Streitigkeiten über Ansprüche aus dem Nachbarrecht
3. in Streitigkeiten über Ansprüche wegen Verletzung der persönlichen Ehre, die nicht in Presse oder Rundfunk begangen worden sind.

Grundgedanken des § 15a EGZPO

- Bagatellsachen
- persönlicher Bereich, geringes öffentliches Interesse
- Schlichtung auch gegen den Willen (zumindest einer) der Parteien
- vgl. „Flucht in das Mahnverfahren“

Gütetermin und Gerichtsverfahren

- Streitschlichtung muss vor Klageerhebung abgeschlossen sein?
- Nachholung bis zum Ende der mündlichen Verhandlung?
- keine Streitschlichtung bei offenkundiger Ergebnislosigkeit?

BGH

Güteverfahren bei Klageänderung?

- nicht erforderlich, wenn bereits ein Verfahren durchgeführt wurde?
 - oder jedenfalls, wenn Neufassung der Anträge Einigungsbereitschaft erhöht hat?
- nicht erforderlich bei Überschreitung der (Bagatell-) Streitwertgrenze des Schlichtungsverfahrens?
 - außer Klageänderung erweist sich als missbräuchlich?
- keine Sachdienlichkeit nach § 263 ZPO bei Umgehung des Schlichtungsverfahrens?

anerkannte Schlichtungspersonen/ Gütestellen

- BaWü: an den Amtsgerichten; vor allem RechtsanwältInnen
- Bayern: alle NotarInnen; auch RechtsanwältInnen
- NRW, Saarland, Brandenburg, Hessen: gemeindliche Schlichtungsstellen/Schiedsämter
- Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein: Schiedsämter und RechtsanwältInnen (RAK) sowie NotarInnen (außer SH)

obligatorische/fakultative Schlichtungsverfahren

- „sonstige Stellen“ § 15 III 1 EGZPO:
 - auf Schlichtung ausgerichtet
 - Dauerhafte Schlichtungstätigkeit
 - steht einem größeren (abstrakt bestimmten) Personenkreis zur Verfügung
- Vergleiche vor anerkannter Gütestelle: Vollstreckungstitel
- Erfolgslosigkeitsbescheinigung durch anerkannte Gütestelle auch ohne Einverständnis
- Anrufung der anerkannten Gütestelle: verjährungshemmende Wirkung auch bei einseitiger Anrufung

Standards für Schlichtung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten

- (EU-Kommission)
 - Unparteilichkeit
 - Transparenz
 - Effizienz
 - Fairness
- Vgl. auch § 14 II UKlaG für die Schlichtung bei Streitigkeiten um Überweisungen:
 - Unabhängigkeit/Unparteilichkeit
 - Zugänglichkeit der Verfahrensregeln
 - Rechtliches Gehör der Beteiligten
 - auf Verwirklichung der Rechts ausgerichtet

Schlichtung in Verbraucherstreitigkeiten

- § 15a III 2 EGZPO: Anrufung durch Verbraucher reicht für Einvernehmen bei „sonstigen Gütestellen“
- Unterschiede zwischen den Verfahren/
Bewertungskriterien:
 - Schriftlichkeit/Mündlichkeit
 - Ermittlung „von Amts wegen“/Parteibetrieb
 - Anrufung durch beide Seiten/eine Seite möglich?
 - Schiedsspruch möglich oder nur Schlichtung?
vgl. auch § 1031 Abs. 5 Satz 1 ZPO!